

## ► Reiserecht

**Nachträgliche Änderungen beim Reisevertrag**

| Der Reiseveranstalter kann sich nach § 308 Nr. 4 BGB nur solche Leistungsänderungen vorbehalten, die unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Reisenden zumutbar sind. Sie dürfen den Charakter der Reise nicht verändern. |

Der BGH hat damit die Anforderungen an einen wirksamen Rücktritt vom Reisevertrag nach § 651a Abs. 5 S. 2 BGB und damit den Verlust des Anspruchs auf den Reisepreis konkretisiert (16.1.18, X ZR 44/17, Abruf-Nr. 199669). Zugleich hat er die Möglichkeiten beschränkt, durch einen Vorbehalt in den AGB solche Leistungsänderungen abzusichern.

**MERKE** | Nach der gesetzlichen Regelung kann der Reisende im Fall einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 Prozent oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag zurücktreten. Umfasst die Leistung ein Besuchsprogramm, ist eine wesentliche Änderung jedenfalls gegeben, wenn zentrale Punkte des Besuchsprogramms nicht absolviert werden können.

## ► Sachverständigenkosten

**BVSK-Honorarbefragung taugt nicht als Schätzgrundlage**

| Für die Schätzung der für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Sachverständigenkosten können geeignete Listen oder Tabellen verwendet werden. Wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann sein Ermessen hinsichtlich deren Verwendung beschränkt sein und es muss gegebenenfalls die Heranziehung einer Liste ablehnen. Das Gericht ist gehalten, solche Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. |

Der BGH hat nun festgestellt (24.10.17, VI ZR 61/17, Abruf-Nr. 198905): Das Ergebnis der BVSK-Honorarbefragung 2011 ist als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten des Privatsachverständigen ungeeignet. Sie sei auf Basis unklarer Vorgaben zu den Nebenkosten durchgeführt worden.

**PRAXISHINWEIS** | Raten Sie Ihrem Mandanten, in den Vertrag mit dem Sachverständigen aufzunehmen, dass sich die Vergütung auf den erstattungsfähigen Betrag beschränkt.

## ► Kostenrecht

**Erhöhungsgebühr beim innerprozessualen Erbfall verdienen**

| Vertritt der Rechtsanwalt nach der verstorbenen Beklagten auch die an ihre Stelle als Rechtsnachfolger tretenden Alleinerben, fällt für ihn die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG an. |



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 199669

Besuchsprogramm



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 198905

Das sollten Sie Ihrem  
Mandanten raten